



CH-3003 Bern, SECO/DSKU

Per E-Mail

swissness@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 17.10.2014

Vorlagen für die Ausführungsverordnungen zur neuen «Swissness»-Gesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2014 mit den Vorlagen für die Ausführungsverordnungen zur neuen «Swissness»-Gesetzgebung befasst. Wir danken Frau Agnès von Beust von Ihrem Institut für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns drei der vier in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungsentwürfe präsentiert hat. Herr Patrik Aebi vom Bundesamt für Landwirtschaft hat uns seinerseits den Verordnungsentwurf über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel vorgestellt. Unsere Kommission hat die Vorlagen entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Wir befürworten einen stärkeren Schutz der Herkunftsangabe «Schweiz» sowie des Schweizer Kreuzes auf nationaler und internationaler Ebene; vor allem gilt es Missbräuche wirksamer zu bekämpfen. Die Einführung zusätzlicher Instrumente zum besseren Schutz in der Schweiz und im Ausland scheint uns deshalb angemessen. Allerdings stehen wir der Neuformulierung der Kriterien zur Festlegung der Herkunft eines Produktes kritisch gegenüber, da diese für gewisse Kategorien von KMU zusätzlichen administrativen Aufwand und hohe Kosten verursachen könnte. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass der Bundesrat hier nur einen beschränkten Spielraum hat, zumal der grobe Rahmen für diese Verordnungen in dem vom Parlament am 21. Juni 2013 verabschiedeten revidierten Markenschutzgesetz vorgegeben ist.

Unserer Ansicht nach sind gewisse Bestimmungen der Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV) zu strikt oder könnten zu weit ausgelegt werden, sodass sie schliesslich weiter reichen würden, als ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen. Artikel 4 Absatz 4 HASLV etwa schreibt vor, dass Wasser von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe ausgeschlossen wird, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist. Wir sind hingegen der Auffassung, dass Wasser, das gemäss Rezeptur normaler Bestandteil eines Lebensmittels

KMU-Forum

Per Adresse: SECO/DSKU
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

ist, bei der Berechnung miteinbezogen werden sollte. Deshalb verlangen wir, dass dieser Absatz gestrichen wird. Des Weiteren sollte der Text zu Artikel 4 Absatz 6 HASLV im erläuternden Bericht unserer Meinung nach präzisere Informationen zu den geltenden Regeln für die Herkunft von als Rohstoffe verwendete Milch und Milchprodukte enthalten. Einerseits müssten konkrete Beispiele der betroffenen Milchprodukte gegeben werden, d.h. der Produkte, die unter die in den Artikeln 33 und 34 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft festgelegten Kategorien fallen. Andererseits muss genau angegeben werden, ob die zur Herstellung von nicht als Milchprodukte geltenden Lebensmitteln verwendete Milch ebenfalls vollständig aus der Schweiz stammen muss oder ob die Regel des neuen Artikels 48b Absatz 2 erster Satz des revidierten Markenschutzgesetzes Vorrang hat (sprich 80 % des Gewichts der Rohstoffe). Unseres Erachtens darf die gewählte Regelung auf keinen Fall weiter gehen als vom Gesetzgeber beabsichtigt. Zudem muss sie möglichst gut auf die Interessen der Schweizer Lebensmittelindustrie abgestimmt sein.

Die Regeln der HASLV sind komplex und in gewissen Fällen für die betroffenen KMU nur schwer anwendbar. Dasselbe gilt für die neuen Bestimmungen der Markenschutzverordnung (MSchV). Um zu verstehen, wie die neuen Regelungen umzusetzen sind, reichen die erläuternden Berichte zu diesen Verordnungen allein nicht aus. Die betroffenen Unternehmen, vor allem die KMU, werden auf kostenpflichtige Beratungsdienste angewiesen sein, wenn sie sonst keine praktische Hilfe erhalten. Deshalb ersuchen wir Sie, eine breit angelegte Informationskampagne zu planen. Den Unternehmen müssen Leitfäden sowie praktische Hilfestellungen zur Umsetzung der «Swissness»-Gesetzgebung zur Verfügung gestellt werden. Unserer Meinung nach sollte auch ein Gratis-Helpdesk für die Unternehmen eingerichtet werden. Eine solche Anlaufstelle existiert beispielsweise für die Gesetzgebung über die chemischen Produkte (REACH-Helpdesk).

Die Mitglieder unserer Kommission sind der Ansicht, dass die neue «Swissness»-Gesetzgebung der Schweizer Wirtschaft schaden könnte, wenn die Bestimmungen zu weit ausgelegt und zu starr angewendet werden. Deshalb kommt Ihrem Institut sowie dem Bundesamt für Landwirtschaft in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu: Die neuen Bestimmungen müssen pragmatisch und für die Wirtschaft vernünftig ausgelegt werden. Das gilt insbesondere für den neuen Artikel 51a des revidierten Markenschutzgesetzes. Dieser besagt, dass der Benutzer einer Herkunftsangabe beweisen muss, dass diese zutreffend ist. Wir fordern Sie auf, in der MSchV zu präzisieren, dass das in diesem Artikel vorgesehene Prinzip der Beweislastumkehr nur bei Streitigkeiten vor Gericht zur Anwendung kommt. Durch diese Präzisierung liesse sich verhindern, dass Unternehmen von Querulanten oder böswilligen Konkurrenten bedrängt werden, denen es nur darum geht, unberechtigt an Informationen über Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse zu gelangen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[ohne Unterschriften / Original auf Französisch]

Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des
Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)